

Das schweizerische Bankgeheimnis

Autor(en): **Laya, Jean-Marie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): - **(1972)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-911163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und des Schwarzenburgerlandes mit ihren grossartigen Aussichtspunkten gegen die Alpen, die Seen des Mittellandes und der Jura, die stillen Vorberge des Emmentals, sie alle bieten eine Fülle der schönsten Spazier- und Wandermöglichkeiten. Gerade im letztgenannten Gebiet, am Eingang des Emmentals, wollen wir in einen typischen Berner Landgasthof eintreten, der als Beispiel für viele andere gelten soll. Es handelt sich um das Rüttihubelbad, das seit eh und je ebenso bekannt für seine Küche gewesen ist wie für seine Bäder. Diese Gaststätte steht – wie könnte

es im Kanton Bern auch anders sein – seit Generationen im Besitze der gleichen Familie. Zwischen dem Kuhstall und dem Pferdestall gelangen wir in die Gaststube. Sie ist ländlich aber vorzüglich gehalten. Man wird uns dort eine Bachforelle servieren, schön lachsfarben und mit festem aromatischem Fleisch, die nichts mit ihren Schwestern aus den Zuchtweihern gemeinsam hat. Wir lassen ihr eine klare Suppe mit fein verschnittenem Pfannkuchen folgen und dann geschnetzeltes Kalbfleisch an einer Rahmsauce, begleitet von einer «Röschi», wie sie nur in Bern so gut gelingen

kann. Und was halten unsere Leser von einer «Meringue» mit frischen Brombeeren? Wenn Ihnen dies zuviel erscheint, bekommen Sie einen ausgezeichneten, selbstverfertigten Branntwein zur Entlastung.

Es würde uns freuen, wenn dieser Artikel und die Bilder Sie dazu ermuntert, das an der Jahrestagung 1972 Versäumte nachzuholen und Bern zu besuchen. Wir hoffen aber auch, dass wir bei dieser Gelegenheit Ihren Besuch im Auslandschweizersekretariat an der Alpenstrasse 26 erwarten dürfen. Uf Wiederluege z'Bärn!

Marcel Ney

Das schweizerische Bankgeheimnis

Die Schweigepflicht der Banken geht sehr weit

Kürzliche Verhandlungen mit Washington verliehen dem Bankgeheimnis, wie es in unserem Lande zur Anwendung kommt, wieder vermehrte Aktualität. Unsere Praxis unterliegt im Ausland und auch in der Schweiz manchmal heftiger Kritik. Es ist deshalb nützlich, den Begriff «Bankgeheimnis», das auf eidg. Ebene durch das Bundesgesetz vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen eingeführt wurde, etwas näher zu untersuchen.

Die Schweigepflicht taucht in der Geschichte der Banken bereits sehr früh auf. So bestand sie z.B. in Genf bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts durch Edikt der Republik, das den Agenten untersagte, Drittpersonen von ihren Transaktionen Kenntnis zu geben, es sei denn auf Weisung des Rates.

Das Bankgesetz

Das Bankgeheimnis in der heutigen Form wird durch Art. 47 des 1971 revidierten Bundesgesetzes

über die Banken und Sparkassen geregelt.

Wer ist an die Schweigepflicht gebunden?

Aus diesem für den Laien etwas schwer verständlichen Gesetzestext können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

Gemäss einer kürzlichen Studie sind nach Art. 47 des Bankgesetzes folgende Personengruppen dem Bankgeheimnis unterworfen:

- die Mitglieder der Verwaltungsräte und die Direktorien,
- die Privatbankiers (Teilhaber einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft),
- alle Angestellte, einschliesslich der Lehrlinge und Stagiaires,
- die Mandatäre (zu welchen man z.B. auch die Rechenzentren zu zählen hat, welche von den Banken mit der elektronischen Auswertung der Informationen beauftragt werden),
- die Liquidatoren im Falle eines Konkurses und die Kommissäre im Falle der Bewilligung eines Konkordates,
- die von der Bankenkommission

beauftragten Experten und die Angestellten der Treuhandstellen.

Die Schweigepflicht besteht weiter, auch wenn diese Personen ihr Mandat beendet haben oder gar ihren Beruf nicht mehr ausüben. Worauf bezieht sich diese Pflicht zur Diskretion? Um wirksam zu sein muss sich das Berufsgeheimnis des Bankiers auf alle Handlungen beziehen, welche mit dem Bankgeschäft in Verbindung stehen. Einzig die Bekanntgabe solcher Tatsachen, die bereits im Besitze der Öffentlichkeit sind (z.B. durch Pressemitteilungen) fällt nicht unter das Gesetz. Sogar Informationen über die wirtschaftliche Lage der Klienten oder über ihre Verbindungen zu andern Banken sind betroffen.

Vergehen gegen das Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis ist umfassend. Es kann in der Schweiz im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung aufgehoben werden, was besagt, dass es niemals vor Straf-

losigkeit gegenüber den schweizerischen Gesetzen schützt.

Ist das Bankgeheimnis, wie im Ausland behauptet wird, der Grundstein des Erfolges der Schweizer Banken? Man muss hier darauf hinweisen, dass die internationale Bedeutung unserer Banken lange vor Einführung des Bankgeheimnisses begonnen hat und dass die Zuwachsrate der grossen ausländischen Banken, auch wenn die Gesetzgebung kein so weit reichendes Bankgeheimnis kennt, den Vergleich mit dem schweizerischen Wachstum durchaus aushält.

Gewiss, das Bankgeheimnis kann hie und da zu Missbräuchen führen. Aber – man gestatte diese Gegenüberstellung – die Tatsache, dass es schlechte Wagenlenker gibt, ist noch kein Grund, den Automobilverkehr zu untersagen.

Die in der Schweiz angelegten Gelder entgehen nur selten der Steuerbehörde

Will man durch das Bankgeheimnis gestellte Probleme analysieren, muss man sie zuerst von der Seite der Steuern betrachten. Ge-

stattet das Bankgeheimnis eine Steuerhinterziehung? Dies ist eine wichtige Frage. Bei einer solchen Untersuchung muss man davon ausgehen, wie die ausländischen Guthaben vom schweizerischen Fiskus behandelt werden, denn die ausländischen Steuergesetze haben bei uns keine Geltung. Im Ausland gilt umgekehrt auch das gleiche für das schweizerische Steuerrecht.

Das Kapital wendet sich sicheren Anlagen zu.

Warum werden Gelder in der Schweiz und im Schutze des Bankgeheimnisses angelegt? In den meisten Fällen aus Gründen der Sicherheit infolge der Politik eines andauernden wirtschaftlichen Wachstums und der schweizerischen Währungsstabilität. Die Anleger stellen diesen Qualitäten die Unsicherheit in den gleichen Belangen gewisser anderer Länder gegenüber. Bei diesen Vergleichen kommt der Schweiz ein sehr ehrenvoller Platz zu, und es ist nicht unsere Schuld, wenn hier andere Staaten auf der Leiter tiefer stehen.

Auch in steuerlichen Belangen sind derartige Vergleiche massgebend. Die schweizerischen Steuersätze liegen meist viel tiefer als in den meisten andern Industrieländern. Unsere Stabilität ist an dieser Lage nicht unschuldig und das Gefälle wirkt wie ein starker Elektro-Magnet. Betrachten wir einmal die Steuersätze. Für ein bestimmtes, ziemlich hohes Einkommen beträgt die Besteuerung 88,8% in Grossbritannien, 77% in Schweden, 63% in Frankreich, 56% in der Bundesrepublik und 31,6% im Kanton Zürich.

Schutz des Bankgeheimnisses gegen die Vermögenssteuer.

Da das Bankgeheimnis aus steuerlichen Überlegungen nicht aufgehoben werden kann, könnte man befürchten, dass der Ertrag der in der Schweiz angelegten Gelder dem schweizerischen Fiskus entgeht. Dies ist nicht der Fall – auch wenn es wie immer Ausnahmen gibt – wegen der Verrechnungssteuer von 30%. Diese Steuer wird auf alle Dividenden schweizerischer und ausländischer Aktien erhoben, sowie auf den Coupons schweizerischer Obligationen. Die ausländischen Obligationen dagegen werden von dieser Steuer nicht betroffen. Man muss jedoch realistisch sein. Anlagen in der Schweiz werden zum Schutze gegen die fortdauernde Entwertung getätigt. Man kauft deshalb vor allem schweizerische Aktien oder bekannte amerikanische Aktien, deren Ertrag ausnahmslos von der Verrechnungssteuer erfasst wird. Diese Steuer beträgt 30%, d.h. ihr Satz liegt an der obersten Grenze der Besteuerung in unserem Lande.

Bleibt noch die Vermögenssteuer. Im Falle nicht deklarerter unter dem Bankgeheimnis stehender Anlagen geht diese Steuer verloren. Doch macht dies nicht viel aus. Bei einem Vermögen von 1 Mio Franken beträgt die Ver-

Genfer Bank



mögenssteuer nach Kanton 3,4 bis 8,7% .

Kompensierter Verlust

Wenn auch der Schweiz dieser Steuerertrag entgeht, muss man zugeben, dass dieser Verlust aufgewogen wird. In der Tat, der hohe Bestand an Bankliquiditäten in der Schweiz bewirkt, dass der Satz der Anleihen, welche die schweizerischen Firmen auf dem einheimischen Markt aufnehmen, wesentlich tiefer liegt als derjenige, welcher für die ausländischen Firmen auf ihren nationalen Märkten gilt. Auch die Öffentlichkeit und folglich ebenfalls der Mann von der Strasse zieht daraus den Nutzen. So können z.B. die schweizerischen Elektrizitätswerke die benötigten Gelder zu einem Zins zwischen 5,5 und 6% aufnehmen, während in Frankreich der entsprechende Satz 8% beträgt. Man vergleiche die Stromtarife in beiden Ländern!

Die Analyse eines Problems, handle es sich um dasjenige des Bankgeheimnisses oder um ein anderes, bedingt, dass man sowohl die Vorteile als auch die Nachteile abklärt.

Die Polizei der Schweizer Bankiers kann wie folgt umgangen werden

Ist das Bankgeheimnis, wie es in der schweiz. Gesetzgebung festgelegt ist, wirklich ein Deckmantel unter dem sich dunkle Vorgänge verbergen? Es ist – gerade wegen des Bankgeheimnisses – schwer hier eine absolute Erklärung abzugeben.

Eine erste Feststellung drängt sich jedoch auf: das Bankgeheimnis schützt in keiner Weise vor allem, was in der Schweiz strafrechtlichen Charakter haben könnte.

Für einen Bankier ist es natürlich sehr schwierig, stets die Herkunft der Anlagen zu ermitteln, welche ihm ein Kunde oder dessen Beauftragter als Treuhänder überträgt.



Eine Auskunft kostet nichts ...

Die Sache liegt so, um einen einfachen Vergleich zu gebrauchen, wie wenn man von einem Kaufmann verlangen würde, dass er absolut sicher sein sollte, dass der Kunde seine Ware nicht mit gestohlenem Gelde bezahlt.

Eine eigene Polizei

Man muss jedoch festhalten, dass die Schweizer Bankiers ihre eigene Polizei bilden. Sie wissen, dass zweifelhafte Kapitalien ihnen Unannehmlichkeiten bereiten können und zögern deshalb nicht, auch noch so gewinnbringende Geschäfte zurückzuweisen, denn je ungewisser die Herkunft ist, je günstigere Bedingungen offeriert ein Anleger demjenigen, der sein Geld annimmt.

Ein klassisches Beispiel dafür sind die Kapitalien der Familie Trujillo. Diese Gelder suchten vor einigen Jahren Zuflucht in Genf. Die dortigen Bankiers konnten ihren Ursprung ermitteln und kein einziges Genfer Bankinstitut hat sie angenommen, obschon sich ein prominenter Bürger der Stadt für die Sache eingesetzt hat.

Da diese Vorsicht der Genfer Banken bekannt ist, verlegen sich einzelne Interessenten auf Schleichwege. Wir hoffen nicht,

dass wir unsererseits das Bankgeheimnis verletzen, wenn wir folgendes Beispiel erwähnen, das uns bekannt geworden ist. Ein gewisser Amerikaner hatte die Absicht in der Schweiz eine Summe in der Grösse von 10 Millionen zu verbergen, deren Ursprünge mehr als zweifelhaft waren. Er hat sich deswegen an einen seiner Freunde, Anwalt in einer amerikanischen Kleinstadt gewandt. Dieser nahm Kontakt mit einem Kollegen in der Hauptstadt des betreffenden Bundesstaates auf, ein Büro, welches eine gewisse Bedeutung aufweist. Damit wurde ein erster Vorhang gezogen. Dieses Anwaltsbüro übergab das Dossier ihrem Korrespondenten in Chicago, zweiter Vorhang. Von Chicago gelangten die Akten an einen grossen Wirtschaftsanwalt in New York, der seinerseits bereits in Unkenntnis des wirklichen Ursprungs der Mittel handelte. Von New York aus kam die Sache an einen Vermittler von hohem Ansehen in der Schweiz. Die schweizerische Bank nahm gestützt auf die Referenzen der beiden letzten Adressen, der einzigen, die ihr in dieser Angelegenheit bekannt waren, die Gelder auf. Sobald jedoch infolge einer Untersuchung in den

Vereinigten Staaten, die den wahren Sachverhalt aufzeigte, bekannt geworden war woher die Mittel stammten, gab die betreffende Bank ihrem Kunden 48 Stunden Zeit, seine Gelder anderswo unterzubringen.

Ein schweizerischer Deckmantel
Dieses Beispiel ist typisch für die Kompliziertheit des Problems. Von einer gewissen Höhe an stellen die schweizerischen Bankiers systematisch ihre eigenen Untersuchungen an, wenn sie Zweifel

haben. Ihr Wirkungsbereich ist jedoch beschränkt, um so mehr als sie die Kunden, deren Ehrlichkeit später nachgewiesen werden kann, nicht vor den Kopf stossen dürfen.

Schliesslich muss noch erwähnt werden, ohne in Xenophobie machen zu wollen, denn es gibt erstrangige ausländische Banken, welche sich in der Schweiz niedergelassen haben, dass mehr als einmal Banken ausländischer Herkunft mit schweizerischem Deckmantel – man findet Strohmänner

in allen Nationen – in unser Land gekommen sind, um sich dessen besondere Lage zu Nutzen zu machen ohne das Verantwortungsbewusstsein der Schweizer Banken zu besitzen. Mit den Änderungen, welche letztes Jahr im Bankgesetz angebracht wurden, besitzt nun die Bankenkommision wirksame Mittel, um in Zukunft die sich aufdrängenden Massnahmen gegen allfällige Missbräuche zu treffen.

Tribune de Genève
Jean-Marie Laya

Weiterentwicklung des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Seit der Generalversammlung in Brunnen im August 1971, an der sich eine lebhaftere Debatte über eine Weiterentwicklung des Solidaritätsfonds entspann, hat sich der mathematische Experte des Fonds intensiv der Frage angenommen, wie unser Selbsthilfswerk allenfalls noch weiter verbessert werden kann. Dies sollte in Form eines Ausgleichs zugunsten derjenigen Mitglieder geschehen, die in ihrem Wohnsitzland keinen Existenzverlust im Sinne unserer Statuten erleiden und derzeit auch kaum zu befürchten haben, die aber aus Solidarität zu denjenigen Landsleuten in gefährdeten Gebieten dennoch mitmachen.

Bekanntlich kann der Genossenschaftler eine jährliche oder einmalige Spareinlage, die seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, wählen. Im Falle eines Existenzverlustes kann er die Ausrichtung einer Pauschalentschädigung beanspruchen, die dem 100fachen Betrag der jährlichen Spareinlage entspricht. Diese Regelung galt für alle Genossenschaftler.

Nun hat eine Arbeitsgruppe des Solidaritätsfonds einen Plan aus-

gearbeitet, der von unserem mathematischen Berater überprüft wurde, und der vorsieht, dass die Wahl der Risikostufe (also welches Vielfache die Entschädigung von der jährlichen Spareinlage betragen soll) den einzelnen Mitgliedern selbst überlassen wird. Dies würde bedeuten, dass derjenige, dessen Existenz einem grossen Risiko ausgesetzt ist, nach wie vor als Pauschalentschädigung den 100fachen Betrag seiner jährlichen Spareinlage wählen könnte. Diejenigen Mitglieder, die sich weniger bedroht fühlen, hätten nach neuem Plan die Möglichkeit, einerseits eine reduzierte Pauschalentschädigung des 25- oder 50fachen Betrages der jährlichen Spareinlage zu wählen, andererseits dafür *in kürzerer Zeit* als bisher die *volle Rückerstattung* ihrer Spareinlagen und nach einer bestimmten Anzahl von Jahren *sogar mehr zurückzuerhalten, als sie selbst einbezahlt haben*, weil ein kleinerer Teil ihrer Zahlungen an den Entschädigungsfonds, ein um so grösserer an das individuelle Sparkonto ginge.

Der Vorstand des Fonds hat diesem Plan grundsätzlich zugestimmt und seinen Ausschuss be-

auftragt, diesen weiterzuverfolgen und die näheren Einzelheiten zuhanden der Generalversammlung im kommenden August noch weiter abzuklären. Für einen definitiven Beschluss über den Plan und die erforderliche Statutenrevision dürfte jedoch eine weitere Generalversammlung nötig sein, da nichts überstürzt werden, sondern den Genossenschaftlern genügend Zeit zur Prüfung und Diskussion gelassen werden soll.

Selbstverständlich würden die *bisherigen wohlerworbenen Rechte* der Mitglieder voll zu respektieren sein; im Gegenteil, sie könnten, was zu ihrem Vorteil gereicht, nur von der neuen Lösung profitieren. Deshalb ist es klug, wenn man jetzt schon beim Fonds mitmacht, weil allfällige Verbesserungen allen Mitgliedern zugute kommen werden, ähnlich wie dies bei den AHV-Revisionen für die Rentner der Fall ist.

Verlangen Sie die Beitrittsformulare und weiteres Dokumentationsmaterial bei unseren Botschaften und Konsulaten oder direkt beim Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Schosshaldenstrasse 14, CH-3006 Bern.